

Art. 1

¹Die Anlage^{*)} zu diesem Gesetz und die Textveröffentlichung der hierin verzeichneten Vorschriften bilden die Bayerische Rechtssammlung (BayRS). ²Diese gibt den Rechtszustand zum 1. Januar 1983 wieder.

^{*)} [Amtl. Anm.:] Seiten 1* bis 164*